

Corona-Update Oktober

Mehr Kurzarbeitergeld (1)

In der Steuererklärung für das Jahr 2020 werden viele ihr Kurzarbeitergeld abrechnen müssen. Dieses ist **steuerfrei**, unterliegt allerdings dem sogenannten **Progressionsvorbehalt** – wie andere Lohnersatzleistungen wie etwa Eltern-, Kranken- oder Arbeitslosengeld auch. Das bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld zu den Einkünften hinzugerechnet wird, um den individuellen Steuersatz zu ermitteln. Dieser fällt dann entsprechend höher aus.

Und genau dieser Punkt bereitet vielen aktuell Sorgen. Rechnen sie doch im kommenden Jahr mit einer fetten Rechnung vom Finanzamt, sobald sie ihren Steuerbescheid erhalten. Denn eine Steuererklärung ist für all diejenigen Pflicht, die 2020 **Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro** im Jahr erhalten haben.

Steuerfachleute machen bei möglichen Nachzahlungen auf Grund des Kurzarbeitergelds für Alleinstehende die folgende **Faustformel** aus: Hat jemand im Jahr 2020 **zwei bis drei Monate** ausschließlich Kurzarbeitergeld erhalten und die restlichen Monate regulär gearbeitet, können Steuerzahler in vielen Fällen mit einer **Steuererstattung** rechnen. Schließlich kann es sein, dass der Betroffene – bezogen auf das Jahr – schon zu viel Steuern gezahlt hat. Der höhere Steuersatz wird in diesen Fällen in der Regel durch das geringere Einkommen kompensiert.

Geld zur Seite legen sollten allerdings diejenigen, die **über einen längeren Zeitraum** Kurzarbeitergeld 50 erhalten und nebenbei weitergearbeitet haben. In diesen Fällen kommt es eher zu **Nachzahlungen**. Insbesondere, wenn die betroffenen Personen **noch weitere Einkünfte** etwa aus Vermietung und Verpachtung erhalten haben.